

# Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Blasius in Weiler im Allgäu

## Bereich Kindergarten

### § 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt die Kindertagesstätte St. Blasius als öffentliche Einrichtung.

(2) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

### § 2 Aufnahme

(1) Der Besuch des gemeindlichen Kindergartens ist freiwillig.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß Art. 23 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkennt bzw. fördert. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

### § 3 Anmeldung

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt unbefristet.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes und die gleichzeitige Buchung der regelmäßigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Buchung erfolgt verbindlich für das gesamte Besuchsjahr. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte St. Blasius. Eine Anmeldung bzw. Aufnahme ist frühestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich. Ausnahmsweise kann in Ansprache mit der Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius eine

frühere Aufnahme (zum ersten des Monats vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres) zur Eingewöhnung des Kindes ermöglicht werden, sofern eine Arbeitsgeberbescheinigung vorgelegt wird.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung einen Bildungs- und Betreuungsvertrag mitsamt Anlagen mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger der Kindertagesstätte St. Blasius zu schließen und alle hierin enthaltenen Angaben und Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig anzugeben.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.

#### **§ 4 Umbuchung / Abmeldung**

(1) Die bei der Anmeldung gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius in begründeten Einzelfällen verändert werden. Die Umbuchung ist jeweils zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Monat möglich; in dringenden Härtefällen kann durch den Markt Weiler-Simmerberg als Träger der Kindertagesstätte St. Blasius auch anderweitig entschieden werden. Ab der 2. Umbuchung innerhalb eines Besuchsjahres werden für diese und jede weitere Umbuchung Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 € erhoben, die mit dem monatlichen Elternbeitrag abgebucht werden.

(2) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten zwei Monate des Besuchsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig; ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, sofern ein Kind in eine andere Einrichtung wechselt und dieser Einrichtungswechsel nachgewiesen wird.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Die Zeiten, während der der Kindergarten geschlossen bleibt (Ferien), werden von Träger und Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 6 Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, können dort gegen Erstattung der Selbstkosten ein Mittagessen erhalten, sofern dies von einer ausreichenden Zahl der Personensorgeberechtigten gewünscht wird.

## **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

(1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig entsprechend der Mindestbuchungszeit (4-5 Stunden) besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Vorschulkind allein nach Hause gehen (aber ohne Fahrzeuge, z.B. Fahrrad, Roller).

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Leidet ein Kind an Fieber oder einer fiebrigen Krankheit, muss dieses Kind zu Hause bleiben. Sollte Fieber im Laufe des Tages auftreten, ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius unverzüglich von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte St. Blasius kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte St. Blasius nicht betreten.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. das Kind wiederholt nicht gemäß der Buchungsvereinbarung pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.

(2) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind fristlos vom Besuch ausgeschlossen werden.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Kindertagesstätte St. Blasius beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

## **§ 12 Elternvertretung**

(1) Für die Kindertagesstätte St. Blasius wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertagesstätte St. Blasius ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

## **§ 13 Unfallversicherung**

Für die Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte St. Blasius, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte St. Blasius und während Veranstaltungen in der Kindertagesstätte St. Blasius versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Elternbeitrag, Essensgeld**

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg als Träger erhebt für den Besuch des Kindergartens einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist, zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens erhoben (12 Monate). Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind re-

gelmäßig im Kindergarten betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt jedoch in jedem Falle eine tägliche Mindestbuchungszeit (4-5 Stunden) entsprechend der Kernzeit.

(4) Wird die gebuchte Zeit wiederholt überzogen, behält sich der Markt Weiler-Simmerberg als Träger vor, ab dem nächsten Monat den nächst höheren Elternbeitrag zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(5) Der monatliche Elternbeitrag wird den Buchungszeiten (die Hol- und Bringzeiten sind hierin enthalten) entsprechend erhoben:

<b>Buchungszeit</b>	<b>Erstkind</b>	<b>Zweitkind</b>	<b>Drittkind und weitere Kinder</b>
4 bis 5 Stunden	94,00 €	47,00 €	0,00 €
5 bis 6 Stunden	99,00 €	50,00 €	0,00 €
6 bis 7 Stunden	105,00 €	52,00 €	0,00 €
7 bis 8 Stunden	110,00 €	55,00 €	0,00 €
8 bis 9 Stunden	116,00 €	58,00 €	0,00 €
mehr als 9 Stunden	121,00 €	61,00 €	0,00 €

Hinzu kommen pro Monat und Kind 5,00 € Material- und Spielgeld.

(6) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, ist ein Essensentgelt zu entrichten.

(7) Schuldner der o.g. Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Markt Weiler-Simmerberg, so gelten folgende Voraussetzungen für die Ermäßigungen:

- Das jüngste Kind zählt immer als Erstkind. Für das Erstkind muss der vollständige Elternbeitrag entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- Das zweitjüngste Kind zählt immer als Zweitkind. Für das Zweitkind muss die Hälfte des Elternbeitrages entsprechend der Buchungszeit entrichtet werden.
- Das älteste Kind zählt immer als Drittkind. Für das Drittkind und jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu entrichten.

Das Material- und Spielgeld ist für jedes Kind vollständig zu entrichten.

Vorschulkinder erhalten einen staatlichen Zuschuss (§ 23 BayKiBiG) und sind somit im Jahr vor der Einschulung bis zu einer Höhe von 100,00 € beitragsfrei. Bei vorzeitiger Einschulung von Kann-Kindern wird der staatliche Zuschuss ab Vorlage der Schulanmeldung berücksichtigt. Das Material- und Spielgeld in Höhe von 5,00 € ist immer vom Zahlungspflichtigen selbst zu entrichten.

(2) Geschwisterermäßigungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese Geschwister bei der Anmeldung vollständig mit Name, Geburtsdatum und Besuch der entsprechenden Einrichtung angegeben werden.

(3) In Einzelfällen (soziale Gründe, i.d.R. einkommensabhängig) kann das Amt für junge Menschen und Familie (Jugendamt am Landratsamt Lindau (Bodensee)) den Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.

### **§ 16 Fälligkeit**

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu dem Markt Weiler-Simmerberg als Träger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Eine Bareinzahlung des Entgeltes ist grundsätzlich nicht zulässig.

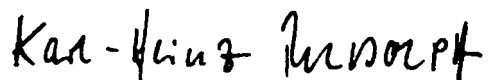
(2) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages unberührt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem Besuchsjahr 2017/2018 zum 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Markt Weiler-Simmerberg, 01.08.2017



Karl-Heinz Rudolph  
Erster Bürgermeister